

# Wie berechne ich meine Pension?

Eine genaue Pensionsberechnung ist auf Grund der verschiedenen Regelungen sehr kompliziert und wird von der Performa ab 58 Jahren (bei Schwerbehinderung ab 56 Jahren) auf Antrag durchgeführt. Eine ungefähre Überschlagsberechnung kann aber jede/r selbst durchführen:

## 1.Schritt: Ermittlung der „ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten“ bis Pensionsstart

<u>Ruhegehaltsfähiger Dienst</u>	<u>monatsgenaue</u>	<u>Stellenanteil</u>	<u>Vollzeit-Zeitraum</u>
	<u>Zeit (von – bis)</u>		<u>Jahre + Monate</u>
Beispiel: Fachschule	8/1974-7/1976	1/1	2 J + 0 M/
Studium	10/ 1976- 7/1980	1/1	3 J + 10 M/→3 J*

\* Fachschule/Studium werden zusammen maximal 3 Jahre berücksichtigt!

<b>Fachschule*</b>	<b>1/1</b>
--------------------	------------

<b>Studium* (max. 855 Tage)</b>	<b>1/1</b>
---------------------------------	------------

<b>Prakt.Berufsausbildung**</b>	<b>1/1</b>
---------------------------------	------------

\*\* Nur im Vollzugsdienst und bei Berufsfeuerwehr werden für die Verbeamtung förderliche praktischen Ausbildungen und Tätigkeiten einschließlich Fachschule/Studium mit maximal 5 Jahren berücksichtigt!

<b>Referendariat</b>	<b>1/1</b>
----------------------	------------

<b>Wehr-/Zivildienst</b>	<b>1/1</b>
--------------------------	------------

<b>Angestellte/r im Öff.Dienst</b>
------------------------------------

<b>Angestellte/r bei Kirche, öffentlich-rechtliche Einrichtung, Sozialverband, o.ä.</b>
---



### 3.Schritt: Ermittlung des erdienten Ruhegehaltes (bei gesetzl. Altersgrenze)

Die „ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge“ berechnen sich aus der letzten Besoldungsgruppe (mindestens seit 2 Jahren) und der letzten Besoldungsstufe vor Beginn der Pension. Zu den ruhegehaltsfähigen Brutto-Dienstbezügen zählt der Grundbezug, eventuelle Amtszulagen und die Familienzulage Stufe 1 – jedoch nicht die Stellenzulage bzw. tarifliche Zulage.

*z.B. Besoldungsgruppe A 9, Stufe 5, + Familienzulage (ohne Amtszulage)*

**Betrag (in €) \_\_\_\_\_ € X Pensionsatz (in %) \_\_\_\_% = \_\_\_\_\_ € Pension**

### 4.Schritt: Abschlagsberechnung bei vorzeitigem Ruhestand vor gesetzlicher Altersgrenze

Bei Antragsruhestand, vorzeitigem Ruhestand bei Schwerbehinderung oder Dienstunfähigkeit fallen in der Regel je nach Voraussetzungen Abschläge in Höhe von 0,3%/Monat (3,6%/Jahr) des vorzeitigen Ruhestandes vor der persönlichen Altersgrenze an (siehe genaue Regelungen!).

**Abschlagspflichtige Monate \_\_\_\_ X 0,3% = Gesamt-Pensionsabschlag \_\_\_\_%**

**→ erdiente Brutto-Pension \_\_\_\_\_ € abzüglich Pensionsabschlag \_\_\_\_%**

**= tatsächliche Brutto-Pension \_\_\_\_\_ €**

=====

### 5.Schritt: Berücksichtigung anderer Altersbezüge / Pensionskürzung

Wenn neben der Pension noch weitere Altersversorgungen (z.B. gesetzliche Rente, Zusatzversorgung VBL, Witwen-/Witwer-Pension oder –Rente, jedoch

keine privaten Renten wie Riester-Rente oder Lebensversicherungen !) bezogen werden, gilt bei BeamtInnen als Höchstgrenze der Euro-Betrag des Höchstpensionssatzes von 71,75% der persönlichen ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge für alle Altersbezüge zusammen. Wurde ein Abschlagssatz für die persönliche Pension festgelegt (z.B. 10,8%) so werden von dem Euro-Betrag diese Abschlagsprozente abgezogen und dies ist der Höchstbetrag.

Ist der Gesamtbetrag der Brutto-Altersbezüge höher als diese Höchstgrenze, so wird der übersteigende Betrag bei der persönlichen Pension „ruhend gestellt“ – faktisch wird die Pension um diesen Betrag gekürzt. Die anderen Altersversorgungsbezüge können nicht gekürzt werden.

**Summe der Altersbezüge** \_\_\_\_\_

abzüglich

**(Höchstpensionssatz X ruhegehaltstfähige Bezüge) minus Abschlags%** \_\_\_\_\_

gleich

**Ruhensbetrag (Pensionskürzung):** \_\_\_\_\_

## 6.Schritt: **Zuschläge zur Pension**

a) Bei vorzeitigem Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und gesetzlichen Rentenansprüchen (mindestens 5 Jahre!) bei Erreichen der Altersgrenze wird auf Antrag der Ruhegehaltssatz um einen Prozentsatz von 0,95667 je Jahr Rentenanspruch, der nicht bei der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit berücksichtigt wurde, bis maximal 66,97% bis zum Zeitpunkt des abschlagsfreien Rentenbezugstermins erhöht.

b) Bei Kindererziehungszeiten werden Zuschläge zur Pension in entsprechender Höhe des entsprechenden Rentenjahressatzes (z.Zt. ca. 28,80 €) für vor dem 1.1.1992 geborene Kinder für 1 Jahr (also ca. 28,80 €), für danach geborene für 3 Jahre (also ca. 86,40 €) gezahlt. Dies gilt nicht, wenn die Kindererziehungszeiten bereits über die gesetzliche Rentenversicherung abgegolten werden.